

Anlage 1 zum Nutzungsvertrag (Stand 10.1.2022) Überlassungsordnung

§ 1 Gegenstand

1. Dem/Der Nutzer/in werden die stadteigenen Räume an der Ubostraße 9, 81245 München, genannt **ubo9**, überlassen.
2. Der/Die Nutzer/in erkennt durch die Übernahme der Räume zu Beginn der Nutzungszeit an, dass diese sich in ordnungsgemäßigem Zustand befinden, er/sie trägt Beanstandungen bei der Übernahme vor.
3. Schäden am Nutzungsgegenstand sind dem Trägerverein QuarterM gGmbH unverzüglich zu melden.
4. Der/Die Nutzer/in erhält bei der Übergabe der Räume einen Schlüssel.
5. Der Schlüssel ist mit Ablauf der Überlassungszeit unverzüglich an den Trägerverein zurückzugeben. Bei Verlust ist durch den/die Nutzer/in die komplette Schließanlage auf eigene Kosten auszutauschen.

§ 2 Kosten – Zahlungsmodalität

1. Der/Die Nutzer/in zahlt neben der Nutzungsgebühr eine Kautionshöhe von 100 Euro, die nach der Veranstaltung zurückgezahlt wird, wenn der Vertrag ohne Beanstandung eingehalten wurde.
2. Der Zugang zu den Räumen und eine Übergabe des Schlüssels erfolgen gegen Nachweis der Zahlung von Kautionshöhe und Nutzungsgebühr.
3. Die Zahlung erfolgt in bar oder wird gegen Rechnungstellung auf das u.a. Konto des Trägervereins erbeten.

§ 3 Veranstalter

1. Der/Die Nutzer/in gilt als Veranstalter. Auf allen Drucksachen, Plakaten etc. ist der/die Veranstalter/in anzugeben.

§ 4 Nutzung

1. Die Nutzung der Räume darf nur im Rahmen des im Nutzungsvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen.
2. Der/Die Nutzer/in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.
3. Der/Die Nutzer/in ist zu schonender Behandlung der Nutzungssache verpflichtet. Änderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Trägervereins möglich. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass an den Wänden in ubo9 grundsätzlich keine Plakate oder Zettel (z.B. mit Beschriftungen von Ausstellungsgegenständen) angebracht werden dürfen. Für entstandene Schäden haftet der/die Nutzer/in. Änderungen am bestehenden Beleuchtungssystem (auch die Ausrichtung der Beleuchtungskörper) dürfen aus Sicherheitsgründen nur vom Träger vorgenommen werden.
4. Der/Die Nutzer/in ist für die Einhaltung der zugelassenen Besucher/innenhöchstzahl (Anlage Raumplan) verantwortlich. Er/Sie haftet für alle rechtlichen Folgen, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben.
5. Vor dem Verlassen von ubo9 hat der/die Nutzer/in alle Fenster und Türen zu schließen.

§ 4.1 Pflichten des Nutzers/ Veranstalters zur Erstellung eines Hygienekonzepts

Der/Die Veranstalter/in verpflichtet sich, die Auflagen, Beschränkungen und Verpflichtungen der in der Anlage beigefügten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, und dem Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuellen Fassung vollumfänglich einzuhalten und stellt Quarterm gegebenenfalls vollumfänglich von sämtlichen gegen Quarterm geltend gemachten Ansprüchen frei.

§ 5 Ausschluss des Angriffs auf die Menschenwürde

1. Der/Die Nutzer/in ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.
2. Der/Die Nutzer/in sichert mit der Unterschrift zu, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen/linksextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die für verfassungsfeindliche oder verfassungswidrige Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
3. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 6 Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen innerhalb der genutzten Räumlichkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Trägervereins, soweit sie nicht ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

§ 7 Garderobe

Die Garderobe muss in Verantwortung des/der Nutzer/in betrieben werden.

§ 8 Gastronomie

1. Grundlage für die Bewirtung sind die Regelungen in § 4.1 dieses Vertrages.
2. Die Bewirtung der Teilnehmer/innen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Trägervereins.
3. Der Veranstalter öffentlicher Bewirtungen hat alle erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 9 Durchführung von Veranstaltungen

1. Die Durchführung der Veranstaltungen hat in Abstimmung mit dem Trägerverein zu erfolgen. Der/Die Nutzer/in hat hierbei die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Unfallverhütungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) kommt in den Räumen von ubo9 nicht zur Anwendung. Veranstaltungen mit mehr als 199 gleichzeitig anwesenden Personen bedürfen jeweils einer Einzelgenehmigung. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, für die Einholung aller dafür erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und für die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen ist allein der/die Nutzer/in

verantwortlich. Er/Sie hat, soweit erforderlich, die Abnahme durch die zuständige Behörde bzw. Einrichtung auf seine/ihre Kosten zu veranlassen.

2. Während der Nutzungszeit obliegt dem/der Nutzer/in die Verkehrssicherungspflicht in den genutzten Räumen bzw. Flächen sowie auf dem Gehweg vom Parkplatz zum Eingang von ubo9. Der/Die Nutzerin oder bevollmächtigte VertreterInnen sind verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung vor Ort anwesend zu sein. Sie haben während der Veranstaltung für Ordnung zu sorgen oder gegebenenfalls durch den Einsatz von Ordnungskräften die Sicherheit aller Veranstaltungsteilnehmer zu gewährleisten.
3. Lärmbelästigungen der Anwohner und benachbarter Veranstaltungen sind zu unterlassen. Bei lärmintensiven Veranstaltungen sind Fenster und Türen nach 20 Uhr zu schließen. Die im Nutzungsvertrag festgelegte Veranstaltungsdauer ist einzuhalten. Die Lautstärke (insbesondere von Musik) ist ab 22 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Bei Nachbarschaftsklagen über Lärmbelästigungen, die Polizeieinsätze oder der Abmahnungen zur Folge haben, werden 50% der Kautions einbehalten.

§ 10 Haftung

1. Der/die Nutzer/in übernimmt als Veranstalter/in das Risiko für die gesamte Veranstaltung und deren reibungslosen Ablauf, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der/Die Nutzer/in haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie, sein/ihre Erfüllungsgehilfin/en oder Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Der Trägerverein ist berechtigt, entstandene Schäden ohne weiteres auf Kosten des/ der Nutzer/in zu beseitigen.
3. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, für seine/ihre Veranstaltungen erforderliche Haftpflichtversicherungen rechtzeitig abzuschließen und dem Trägerverein spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung einen Nachweis hierüber vorzulegen. Kann er/sie das nicht, wird der Nutzungsgegenstand nicht überlassen.
4. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des/der Nutzers/in. Auf Verlangen des Trägervereins hat der/die Nutzer/in den Nachweis zu erbringen.
5. Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u.ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer vom Nutzer zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem/der Nutzer/in. Der Anmeldenachweis ist vom/von der zahlungspflichtigen Nutzer/in vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
6. Der/Die Nutzer/in stellt den Trägerverein von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf einer durch sie verschuldeten Verletzung von Pflichten des Trägervereins.
7. Für eingebrachte Gegenstände des/der Nutzers/in übernimmt der Trägerverein keinerlei Haftung.
8. Der Trägerverein haftet bei zu vertretenden Störungen, die die Benutzung des Nutzungsgegenstandes beeinträchtigen, nur bis zur Höhe der vereinbarten Nutzungsgebühr.
9. Bei technischen Störungen, höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder bei sonstiger vollständiger oder teilweiser Unmöglichkeit der Leistungen hat der/die Nutzer/in kein Recht auf Schadensersatz wegen Personen- oder Sachschäden oder entgangenem Gewinn wegen dauernder oder vorübergehender Untauglichkeit des Objekts. Dies gilt nicht, soweit die Schäden auf vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit des Trägervereins beruhen.

§ 11 Brandschutz; bauliche Veränderungen

1. Es dürfen keine brennbaren Materialien eingesetzt werden.
2. Ein- und Umbauten am und im Objekt sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägervereins möglich.

Die Brandschutzverordnung ubo9 – Teil B ist verbindliche Anlage 2 zum Nutzungsvertrag.

§ 12 Rückgabe der Räume

1. Die Räume sind am Ende der Nutzungszeit in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben. Der/Die Nutzer/in haben nach Beendigung der Veranstaltung folgende Räum- und Reinigungsarbeiten auszuführen: Alle genutzten Räume, einschließlich Gänge, Foyer, Toiletten und der Eingangsbereich vor dem Haus sind entsprechend den Gegebenheiten zurück- bzw. aufzuräumen und zu reinigen (saugen, kehren oder wischen). Alle benutzten Tische und Stühle sind zu kontrollieren und von etwaigen veranstaltungsbedingten Verschmutzungen zu reinigen. Der Veranstaltungsmüll ist ordnungsgemäß zu entsorgen, die Mülltonnen von ubo9 stehen hierzu nicht zur Verfügung. Die Beseitigung von auf dem Gelände von ubo9 hinterlassenem Müll wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt und von der Kautionsabgabe abgezogen. Reinigungsarbeiten, die infolge außerordentlicher Verschmutzung durch Mitarbeiter von ubo9 vorgenommen werden müssen, muss der Veranstalter nach Aufwand bezahlen.
2. Eingebraachte Gegenstände sind von dem/der Nutzer/in innerhalb der Nutzungszeit restlos zu entfernen, ansonsten trägt der/die Nutzer/in die Kosten der Entfernung durch den Trägerverein.
3. Der Zustand der Räume bei der Rückgabe wird bei einer vom Trägerverein festgelegten Begehung mit dem/der Nutzer/in festgestellt.

§ 13 Kündigung

1. Der Trägerverein kann außerordentlich fristlos kündigen, insbesondere wenn das Objekt entgegen dem Nutzungszweck genutzt wird oder der/die Nutzer/in dem Verein und dem Ansehen der Landeshauptstadt München schwerwiegend schadet.
2. Wird dem Trägerverein die Durchführung von Veranstaltungen durch behördliche Anordnung generell untersagt oder benötigt der Trägerverein den Raum aus dringenden, bei Vertragsschluss nicht absehbaren Gründen für eigenen Zwecke, so vereinbaren der Trägerverein und Veranstalter diesen Vertrag auszusetzen. Für aus diesem Grund ausgefallene Veranstaltungen ist das hierauf entfallende, entrichtete Nutzungsgeld zu erstatten, es sei denn die Parteien vereinbaren die ausgefallenen Veranstaltungen an einem anderen Termin durchzuführen. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

§ 14 Schriftform

1. Sämtliche Vereinbarungen wurden von den Parteien schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.
2. Ergänzungen und Änderungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, der bestehende Restvertrag deckt die Grundintention des Vertrages nicht mehr. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem beschriebenen Ziel des Vertrages entsprechen.

§ 16 Allgemein

Diese Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.